

28.09.00

Antrag

des Landes Baden-Württemberg, Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)**

Punkt 31 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 1 Nr.2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Zahl „278,59“ durch die Zahl „253,3“, die Zahl „0,47“ durch die Zahl „0,45“ und die Zahl „9232“ durch die Zahl „8569“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag:
0;

2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1\,500) \cdot y$;

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000 ...

3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 : z + 2\,397) \cdot z + 989;$
4. von 52 152 Euro an:
 $0,42 \cdot x - 7\,914.$

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.““

2. Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 42 Nr.2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.“

Begründung:

Im Steuersenkungsgesetz wurde das ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Optionsmodell, nach dem Personenunternehmen sich wie eine Kapitalgesellschaft hätten besteuern lassen können, aufgegeben und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf den 1,8-fachen Gewerbesteuermessbetrag abgesenkt. Insgesamt führen die Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zu geringeren Entlastungen in den Jahren 2001 bis 2004 von insgesamt rd. 14,7 Mrd. DM. Betroffen hiervon sind die Personengesellschaften und Einzelunternehmen und damit insbesondere der Mittelstand.

Als Ausgleich hierfür sieht Nummer 1 Buchstabe a. aa) des vorstehenden Änderungsantrags vor, den Einkommensteuertarif bereits für die Jahre 2003 und 2004 stärker zu senken. Die hierzu vorgesehene Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 45 % bewirkt für die Jahre 2003 und 2004 gegenüber dem beschlossenen Steuersenkungsgesetz weitere Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jeweils rd. 8,2 Mrd. DM, zusammen also rd. 16,4 Mrd. DM, und würden damit die gegenüber dem Gesetzesbeschluss eintretenden geringeren Entlastungen in etwa wieder ausgleichen.

Die Nummer 2 des Änderungsantrags enthält hierzu eine Folgeänderung für den Bereich der Lohnsteuer.